

A b s c h r i f t.

Geschäftsnummer: 1 Sond. Kls. 245/43.

28

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

die Hausgehilfin Janina F i o t y e w s k a aus Wolfenbüttel, Adolf-Hitlerstrasse 29, geb. am 10.10.1925 zu Grochow (Kreis Kutno), ledig, Polin, nicht bestraft, nach vorläufiger Festnahme am 2.12.1943 auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Braunschweig vom 17.12.1943 in U.-Haft in der Untersuchungshaftanstalt Braunschweig, wegen Brandstiftung, hat das Sondergericht Braunschweig in der Sitzung vom 7. Januar 1944, an der teilgenommen haben Landgerichtsdirektor Dr. Lerche als Vorsitzender, Landgerichtsrat Eilers, Landgerichtsrat Dr. Grimpe als beisitzende Richter, Staatsanwalt Flöte als Beamter der Staatsanwaltschaft, ohne Protokollführer, für R e c h t erkannt:

*Kopie an Stg.
P. C. ...
(42. B. Nr. 7/1581)*

Die Angeklagte hat auf dem landwirtschaftlichen Anwesen ihres Arbeitgebers ein Stallgebäude mit landwirtschaftlichen Vorräten vorsätzlich in Brand gesteckt. Sie wird deshalb nach der Volksschadlingsverordnung und der Polenstrafrechts-Verordnung zum F o d e verurteilt.

Sie hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r u n d s a t z

Die Angeklagte, die zum polnischen Volkstum gehört, in Polen geboren und aufgewachsen ist und dort auch bei Ausbruch des Polenkrieges am 1.9.1939 noch wohnhaft war, kam im April 1940 zum Arbeitseinsatz nach Deutschland und fand bei dem Gärtnereibesitzer Oppermann in Wolfenbüttel Stellung als Hausgehilfin. Sie wohnte im Hause Oppermanns und wurde dort auch voll gepflegt. Ihr Arbeitgeber war mit ihrer Arbeitsleistung im allgemeinen zufrieden, hatte jedoch über mangelnde Wahrheitsliebe zu klagen und sie auch einige Male bei der Begehung von kleineren Unehrlichkeiten ertappt. In der Nacht vom 28. zum 29. November war die Angeklagte nach ihrem Sonntagsausgang nicht nach Hause zurückgekehrt, sondern war angeblich des schlechten Wetters wegen bei einer Freundin in Braunschweig verblieben. Sie fand sich erst am Montag Mittag wieder in Wolfenbüttel ein. Oppermann zeigte sie deswegen bei der Polizei an, woraufhin die Angeklagte in eine polizeiliche Geldstrafe von 15,- RM genommen wurde. Da Oppermann weiterhin verschiedentlich die Bemerkung fallen liess, dass die Angeklagte wohl in ein Erziehungslager überwiesen werden würde, war sie sehr verärgert und beschloss, sich an Oppermann zu rächen.

Am Morgen des 2. Dezember 1943 wurde sie von der Ehefrau Oppermann gegen 6,30 Uhr geweckt. Sie zog sich an und begab sich in die Wohnstube, wo sie Vorbereitungen traf, das Feuer im Ofen anzumachen. Als sie die Asche hinaustrug, besuchte sie bei dieser Gelegenheit die im Stallgebäude befindliche Toilette. Über dem zu der Toilette führenden Stallgang war eine Bodenluke angebracht, durch die Oppermann das auf dem Stallboden lagernde Heu und Stroh für das Vieh in den

Stall

Stall zu werfen pflegte. Aus dieser Bodenluke hing etwas Stroh nach unten in den Stallgang herunter. Dieses Stroh, an das die Angeklagte von unten her bequem heranreichen konnte, zündete sie beim Verlassen der Toilette mit einem Streichholz, das sie aus ihrer Kammer oder aus der Küche mitgebracht hatte, an. Darauf verliess sie das Stallgebäude und kehrte über den Hof in das Wohnhaus zurück, wo sie ihre übliche Hausarbeit aufnahm. Nach einiger Zeit tönten von der Strasse her Rufe: "Es brennt!" ins Haus. Die Angeklagte eilte darauf zusammen mit Frau Oppermann hinaus. Die Scheune war bereits ganz in Qualm gehüllt. Die Angeklagte öffnete das Scheunentor und führte das Pferd ihres Arbeitgebers auf die Strasse. Darauf war sie zusammen mit der Ehefrau Oppermann behilflich, die in dem Stall untergebrachten Schweine und Schafe zu retten. Inzwischen war die Feuerwehr erschienen, der es nach einiger Zeit gelang, den Brand zu löschen. Das von der Angeklagten angelegte Feuer hatte sich durch einen Spalt der Bodenluke nach oben durch gefressen, über der Bodenluke liegendes weiteres Stroh zur Entzündung gebracht und schliesslich die gesamten auf dem Stallboden lagernden Stroh- und Heuvorräte und einige Futtermittelvorräte in Brand gesetzt. Durch das Feuer wurde der gesamte Dachstuhl des Stalles gestört und ausser den genannten Heu-, Stroh- und Futtermittelvorräten auch einiges landwirtschaftliches Gerät vernichtet. Der Wert der vernichteten Vorräte und des Gerätes betrug etwa 1500,-RM.

Dieser Sachverhalt ist in der Hauptverhandlung auf Grund des glaubwürdigen Geständnisses der Angeklagten als erwiesen festgestellt.

Die Angeklagte hat demnach eine vorsätzliche Brandstiftung - § 308 StGB - begangen, wie keiner weiteren Erörterung bedarf. Da sich diese Brandstiftung auf Futtermittelvorräte von nicht unbedeutendem Wert erstreckte, durch deren Vernichtung die Viehhaltung in dem Oppermannschen Betriebe mindestens vorübergehend gefährdet wurde, ausserdem auch die Gefahr bestand, dass der Brand auf das angrenzende Oppermannsche Wohnhaus, das mit der Scheune durch einen Wagenschuppen verbunden war, übergriff, ist durch die Tat der Angeklagten auch die Widerstandskraft des deutschen Volkes geschädigt worden. Denn bei der gerade in diesem Winter herrschenden angespannten Futterlage ist die Beschaffung von Ersatzvorräten besonders schwierig. Andererseits bedeutet der Ausfall von Vieh nur eines einzigen landwirtschaftlichen Betriebes einen fühlbaren Nachteil für unsere Gesamternährungsfrage und ist somit geeignet, sich schädigend für die Widerstandskraft des deutschen Volkes auszuwirken. Dasselbe gilt für die drohende Zerstörung eines Wohnhauses, die gerade jetzt angesichts der durch Bombenterror an Wohnstätten angerichteten Schäden von besonders nachteiliger Wirkung auf die moralische Widerstandskraft der Bevölkerung ist. Wenn sich die Angeklagte über diese Folgen im einzelnen bei Ausführung der Tat auch nicht völlig klar gewesen sein mag, so war sie sich jedenfalls soviel bewusst, daß durch ihre Handlungsweise nicht nur ihrem Arbeitgeber Schaden zugefügt wurde, sondern dass auch nachteilige Auswirkungen auf die Allgemeinheit damit verbunden waren. Das genügt aber, um auch die subjektiven Voraussetzungen des § 3 VVO., dessen objektiver Tatbestand nach dem vorstehend ausgeführten vorliegt, als erfüllt anzusehen.

Da die Angeklagte bei Beginn des Polenkrieges am 1.9.1939 ihren Wohnsitz im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates hatte und sie dem polnischen Volkstum angehört, findet auf sie die Polenstrafrechtsverordnung vom 4.12.1941 Anwendung (Ziffer XIV daselbst). Gemäß Ziff. II und III Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung in Verbindung

mit § 3

- 3 -

mit § 3 VVO, war sie demgemäß zum Tode zu verurteilen. Selbst wenn aus subjektiven Gründen die Anwendung des § 3 VVO in diesem Falle zweifelhaft erscheinen sollte, würde die Todesstrafe aus Ziffer III Abs. 2 Satz 2 Polenstrafrechtsverordnung gerechtfertigt sein, da die Tat als besonders schwer im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist. Gegen die Angeklagte war daher auf jeden Fall auf Todesstrafe zu erkennen.

Von der Verhängung einer besonderen EMER Ehrenstrafe ist, da es sich bei der Angeklagten um eine Polin handelt, abgesehen worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO..

gez. Lerche.

Kilera.

Dr. Grimpe.

Beglaubigt:
(L.S.) gez. Unterschrift, Just. Oberschr.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des
Landgerichts.